

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 KN 10/08 U B

L 2 KN 254/07 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 138/07 U (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde insbesondere auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Des Weiteren ist ua die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darzutun (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 63 ff*). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Antwort aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1*), sie so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*) oder praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*).
- 3 Hinsichtlich der von ihm formulierten Frage, ob die Anwendung des § 2 Abs 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) als Ermessensausübungsvorschrift auch bei der Anwendung des § 3 Abs 2 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) gilt, hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Denn er hat keine Zweifel an der Geltung des § 2 Abs 2 SGB I und seiner Anwendung, insbesondere auch bei der vorliegend umstrittenen Übergangsleistung nach § 3 Abs 2 BKV, dargelegt. Dass die Frage nicht in dem früheren Urteil des Senats vom 4.12.2001 - B 2 U 6/01 R - behandelt wurde, führt nicht zu ihrer Klärungsbedürftigkeit heute. Letztlich wendet der Kläger sich gegen die angefochtene Entscheidung des LSG in der Sache. Dies kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Soweit der Kläger sich gegen das Verfahren des LSG und insbesondere des Senatsvorsitzenden in der mündlichen Verhandlung wendet, wird kein rügbarer Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

